

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Stephanie Rose und Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE)
vom 26.10.20**

und Antwort des Senats

Betr.: Freizügigkeitsüberprüfungen und Sozialleistungsbezug von EU-Bürgern/-innen im 3. Quartal 2020

Einleitung für die Fragen:

Anfang des Jahres veröffentlichte die Sozialbehörde die Ergebnisse ihrer Wohnungslosenbefragung aus dem Frühjahr 2018. Demnach seien 1.910 Menschen in Hamburg obdachlos, eine erhebliche Steigerung zur letzten Befragung. Die Steigerung wird hauptsächlich auf „Zuwanderungseffekte“ zurückgeführt. Besonders Unionsbürger/-innen, die im Rahmen ihres Freizügigkeitsrechts aus osteuropäischen Ländern nach Hamburg kommen, seien betroffen. Gleichzeitig berichten Sozialarbeiter/-innen, dass obdachlose Menschen systematisch von der Polizei aufgesucht würden, um die Freizügigkeitsvoraussetzungen nach § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU zu überprüfen.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Angaben zu den Herkunftsländern im Zusammenhang mit Freizügigkeitsfragen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern werden beim Einwohner-Zentralamt nicht erfasst. Darüber hinaus erfolgt keine statistisch auswertbare personenbezogene Erfassung von in diesem Zusammenhang erfolgenden Vorsprachen.

Die Regelung des § 23 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) in der aktuellen Fassung wurde zum 29. Dezember 2016 eingeführt. Sie war die Reaktion des Gesetzgebers auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gegenüber Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen waren. Das BSG hatte in einem Urteil aus 2015 solchen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern Hilfe zum Lebensunterhalt in voller Höhe gemäß § 23 SGB XII alte Fassung (a.F.) zugesprochen, weil das in der Altfassung des § 23 SGB XII vorhandene Ermessen auf null reduziert sei, da nach sechsmonatigem Aufenthalt eine Aufenthaltsverfestigung anzunehmen sei. Die Neuregelung des § 23 SGB XII sieht für Personen, die aufgrund eines fehlenden oder unzureichenden Aufenthaltsrechts dem Leistungsausschluss nach § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB XII unterliegen und ausreisen wollen, Überbrückungsleistungen vor. Diese können in einem Zeitraum von zwei Jahren einmalig bis zu einem Monat gewährt werden. Der Umfang der Überbrückungsleistungen ist reduziert und in § 23 Absatz 3 Satz 5 SGB XII geregelt. Bei Vorliegen einer besonderen Härte können einerseits darüber hinausgehende Leistungen im Sinne von § 23 Absatz 1 SGB XII gewährt werden (zum Beispiel Pflege, Eingliederungshilfe), andererseits können Überbrückungsleistungen über einen Monat hinaus gewährt werden.

Die Rechtsprechung zu § 23 SGB XII wird vom Senat ständig beobachtet, daher ist die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Hessen vom 18. April 2018 bekannt. Die Rechtsprechung hierzu ist jedoch in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Für den Hamburger Senat ist die Rechtsprechung des Hamburger Sozialgerichts und LSG maßgebend.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) und der Agentur für Arbeit Hamburg (AA) wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Unionsbürger/-innen wurden im 3. Quartal 2020 an das Einwohner-Zentralamt gemeldet? Bitte nach Herkunftsland aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 1:

Im 3. Quartal wurden 367 Personen an das Einwohner-Zentralamt gemeldet.

Tabelle 1

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Bulgarien	27
Estland	1
Frankreich	3
Griechenland	2
Italien	5
Kroatien	2
Lettland	22
Litauen	14
Niederlande	1
Österreich	3
Polen	196
Portugal	9
Rumänien	61
Slowakei	12
Spanien	3
Tschechische Republik	5
Ungarn	1

Frage 2: *Wie viele der unter Frage 1 genannten Unionsbürger/-innen sind zur Überprüfung ihrer Freizügigkeitsvoraussetzungen durch das Einwohner-Zentralamt aufgefordert worden und wie viele sind dieser Aufforderung nachgekommen? Bitte nach Herkunftsland aufschlüsseln.*

Frage 3: *Bei wie vielen Unionsbürgern/-innen ist im 3. Quartal 2020 der Bestand des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden? Bitte nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln.*

Frage 4: *Bei wie vielen Unionsbürgern/-innen wurde im 3. Quartal 2020 der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt? Bitte nach Staatsangehörigkeit und Rechtsgrundlage aufschlüsseln.*

Frage 5: *Wie viele der unter Frage 4 genannten Unionsbürger/-innen waren zuvor obdachlos beziehungsweise ohne festen Wohnsitz?*

Antwort zu Fragen 2 bis 5:

In 25 Fällen wurden Unionsbürger/-innen zur Vorsprache beim Einwohner-Zentralamt aufgefordert. Es erfolgten acht Vorsprachen.

Im 3. Quartal wurde in fünf Fällen der Bestand des Freizügigkeitsrechts festgestellt.

In 46 Fällen wurde im Abfragezeitraum der Verlust des Freizügigkeitsrechts gemäß § 5 Absatz 4 FreizügG/EU festgestellt. Dabei kann es sich aufgrund zeitlicher Überschneidungen und unterschiedlicher Dauer der Prüfverfahren auch um Fälle aus den vorangegangenen Quartalen handeln. Diese können demzufolge nicht in Relation mit den oben genannten 25 Fällen gesetzt werden.

Alle genannten Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger waren zuvor obdachlos.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung

Frage 6: *Wie viele der unter Frage 2 genannten Fälle sind an andere Behörden abgegeben worden?
Welche Gründe lagen hierfür vor und an welche Behörden wurden die Fälle jeweils abgegeben?*

Antwort zu Frage 6:

Im 3. Quartal wurden insgesamt 55 Fälle an andere Behörden weitergeleitet, bei denen im Rahmen der Sachbearbeitung eine gültige Meldeanschrift oder die Zuständigkeit einer anderen Ausländerbehörde festgestellt wurde. Dabei kann es sich aufgrund zeitlicher Überschneidungen und unterschiedlicher Dauer der Prüfverfahren auch um Fälle aus den vorangegangenen Quartalen handeln. Diese können demzufolge nicht in Relation mit der in Antwort zu 2 bis 5 genannten 25 Fälle gesetzt werden. Da eine namentliche Erfassung der weitergeleiteten Fälle nicht erfolgt, ist die Angabe der jeweiligen Zielbehörde beziehungsweise deren rückwirkende Ermittlung nicht möglich.

Frage 7: *Wie viele Unionsbürger/-innen sind im 3. Quartal 2020 in Abschiebehaft und wie viele in Ausreisegewahrsam genommen worden? Bitte nach Staatsangehörigkeit der Betroffenen auflisten.*

Antwort zu Frage 7:

Im 3. Quartal wurden zwei Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Abschiebehaft genommen, jeweils eine Person aus Bulgarien und Polen. Weiterhin wurden zwei Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Ausreisegewahrsam genommen, jeweils eine Person aus Polen und Rumänien.

Frage 8: *Wie viele Unionsbürger/-innen wurden im 3. Quartal 2020 abgeschoben? Bitte nach Staatsangehörigkeit der Betroffenen und nach Abschiebegrund auflisten.*

Antwort zu Frage 8:

Tabelle 2

Herkunftsland	Abschiebungen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im 3. Quartal 2020
Bulgarien	6
Polen	6
Rumänien	5
Lettland	2
Italien	1
Litauen	1
Slowakei	1
Gesamt	22

Grund für die Abschiebung war in allen Fällen jeweils die Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht.

Frage 9: *Wie viele der abgeschobenen Personen waren zuvor obdachlos beziehungsweise ohne festen Wohnsitz?*

Antwort zu Frage 9:

Zwei der abgeschobenen Personen waren zuvor obdachlos beziehungsweise ohne festen Wohnsitz.

Frage 10: *Wie viele der unter Frage 8 genannten Unionsbürger/-innen wurden wohin per Ambulanzflugzeug oder Krankentransport abgeschoben? Bitte nach Staatsbürgerschaft der Betroffenen auflisten.*

Antwort zu Frage 10:

Keine.

Frage 11: *Wie viele Unionsbürger/-innen reisten im 3. Quartal 2020 „freiwillig“ aus? Bitte nach Staatsangehörigkeit der Betroffenen und nach Abschiebegrund auflisten.*

Antwort zu Frage 11:

Für das 3. Quartal sind keine freiwilligen Ausreisen von Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern behördlich bekannt.

Frage 12: *Wie können nach Erachten des Senats Unionsbürger/-innen, die obdach- und mittellos sind, ihrer Ausreisepflicht freiwillig nachkommen und welche Behörde ist in so einem Fall zuständig?*

Antwort zu Frage 12:

Die betroffenen Personen können für ihre freiwillige Ausreise beispielsweise Unterstützung bei der Organisation „plata – Anlaufstelle für wohnungslose EU-Bürger“ beantragen.

Frage 13: *Wie viele Unionsbürger/-innen waren im 3. Quartal 2020 aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht haft-, verwahr- oder reisefähig und wurden deshalb nicht abgeschoben?*

Antwort zu Frage 13:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Eine Beantwortung würde die Durchsicht aller infrage kommenden Ausländerakten erfordern und ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 14: *Wie viele Unionsbürger/-innen haben im 3. Quartal 2020 einen Antrag auf Asyl gemäß § 3 AsylG gestellt?*

Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Anerkennung?

Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Antwort zu Frage 14:

Im 3. Quartal wurde ein Asylantrag von einem Unionsbürger gestellt. Der Antrag wurde seitens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Sozialleistungsbezug

Frage 15: *Wie viele EU-Bürger/-innen haben im 3. Quartal 2020 Anträge auf Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG gestellt?*

Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden?

Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Bitte jeweils nach Rechtskreisen aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 15:

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauswertung von rund 55.000 Akten für den Rechtskreis SGB XII und AsylbLG beziehungsweise circa 97.000 für das SGB II ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Vorbemerkung: *Im Zusammenhang mit einem verstärkten interbehördlichen Datenabgleich wird bei der Stellung von ALG-II-Anträgen offenbar die Freizügigkeit durch die Ausländerbehörden verstärkt überprüft. Es häufen sich auch Berichte, wonach Ratsuchende von den Jobcentern aufgefordert werden, sich ihren Daueraufenthalt durch die Ausländerbehörden bestätigen zu lassen.*

Frage 16: *In wie vielen Fälle waren im 3. Quartal 2020 Anträge auf Sozialleistungsbezug Anlass für Freizügigkeitsüberprüfungen von EU-Bürgern/-innen?*

Antwort zu Frage 16:

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst.

Frage 17: *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden EU-Bürger/-innen, die einen Antrag auf Sozialleistung stellen, zur Meldung bei der Ausländerbehörde aufgefordert?*

Antwort zu Frage 17:

Gemäß § 87 Absatz 2 Ziffer 2a AufenthG haben öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 1 unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von der Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen durch eine Ausländerin oder einen Ausländer, für sich selbst, ihre oder seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Satz 4 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch oder in den Fällen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 4, Satz 3, 6 oder 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Frage 18: *Inwiefern hat sich der Umgang mit antragstellenden EU-Bürgern/-innen durch die Jobcenter und die Grundsicherungs- und Sozialämter in den vergangenen Monaten oder Jahren geändert?*

Inwiefern ist eine politische Entscheidung/Weisung dafür verantwortlich und von wem wurde diese ausgesprochen/verfasst?

Antwort zu Frage 18:

Siehe Vorbemerkung.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden zudem in Hamburg Sonderregelungen zu § 23 SGB XII erlassen (<https://www.hamburg.de/contentblob/13782240/5cf87c4c3afa3eae3637bf364230fa7/data/corona-sonderregelungen-bagsfi.pdf>). Der Umgang mit antragstellenden EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern hat sich im Übrigen in den Grundsicherungs- und Sozialämtern sowie bei Jobcenter nicht geändert.

Vorbemerkung: *Das Landessozialgericht Hessen kommt in einem Urteil (L 4 SO 120/18) vom 18. April 2018 zu den „Überbrückungsleistungen“ gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3 fortfolgende SGB XII für Unionsbürger/-innen ohne materielles Aufenthaltsrecht zu dem Ergebnis, dass stets und zu jeder Zeit während eines tatsächlichen Aufenthalts in Deutschland das gesamte Existenzminimum sichergestellt werden muss, die Begrenzung auf einen Monat also unzulässig ist. Auch die Äußerung eines „Ausreisewillens“ sei demnach keine Voraussetzung für den Anspruch auf Überbrückungsleistungen.*

Frage 19: *Ist dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde die Entscheidung des LSG Hessen bekannt?*

Frage 20: *Wenn ja, welche Folgen ergeben sich daraus für den Senat beziehungsweise die zuständige Behörde und inwieweit wurde das Urteil umgesetzt?*

Antwort zu Fragen 19 und 20:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 21: *Wie viele Anträge auf Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII wurden seit Januar 2020 in Hamburg gestellt?*

Wie viele Anträge wurden positiv beschieden?

Wie viele Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Bitte Anzahl der Fälle jeweils monatsweise angeben.

Antwort zu Frage 21:

Siehe Antwort zu 15.